

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Andrej Hunko, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Žaklin Nastić, Sören Pellmann, Victor Perli, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Die Genehmigung von Rüstungsexporten in am Jemen-Krieg beteiligte Staaten durch die Bundesregierung

Im Jemen herrscht seit 2015 Krieg zwischen den von Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und anderen arabischen Staaten unterstützten Truppen von Präsident Abed Rabbo Mansur Hadi und der vermeintlich durch den Iran unterstützten Ansar-Allah-Bewegung, die häufig als Huthi bezeichnet wird. Die Vereinten Nationen halten weiterhin an der Legitimität des in der Bevölkerung unbeliebten Präsidenten Hadi fest (https://dgvn.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_2-2018/09_Transfeld_VN_2-2018_9-4-2018.pdf, S. 84). Und das, obwohl im Jahr 2014 sein durch Wahlen bestätigtes Mandat abgelaufen war, keine Neuwahlen abgehalten wurden und die Amtszeit Hadis lediglich durch die nationale Dialogkonferenz um ein weiteres Jahr verlängert wurde (<https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/pdfs/CSSAnalyse175-DE.pdf>, S. 2). Diese Intervention ist nach der in den Jahren 2009 bzw. 2010 bereits die zweite des Königreiches Saudi-Arabien im südlichen Nachbarland in der jüngeren Vergangenheit.

Nach Kenntnissen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) wurden seit Beginn des Kriegs im Frühjahr 2015 bis Oktober 2021 nachweislich 10 000 Kinder getötet oder verletzt – das sind vier Kinder pro Tag. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vorfälle, die von den Vereinten Nationen verifiziert wurden – die tatsächlichen Zahlen sind vermutlich viel höher. Denn zu der Gewalt kommen Hunger, Krankheiten und die Folgen der Corona-Pandemie (<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2021/jemen-kinder-getoetet-und-verletzt/249970>). So geht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) bislang von mehr als 377 000 getöteten Menschen aus, von denen 259 000 Kinder unter fünf Jahren sind, also rund 70 Prozent aller Toten (https://www.ye.undp.org/content/dam/yemen/General/Docs/UNDP-Yemen_ImpactofWar_WEB.pdf, S. 32).

Die Vereinten Nationen stufen den Krieg und seine Folgen als schlimmste humanitäre Krise der Welt ein (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-01/jemen-krieg-luftangriffe-tote-rebellen>).

Der „jüngste einer ganzen Reihe von nicht zu rechtfertigenden Luftangriffen der von Saudi-Arabien geführten Koalition auf Schulen, Krankenhäuser, Märkte, Hochzeitsfeiern und Gefängnisse“ ereignete sich laut Informationen der Organisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) auf ein Gefängnis, das als Sammellager für Flüchtlinge genutzt wird, in der Nacht zum 21. Januar 2022. Unter den Toten seien Migranten, Frauen und Kinder (AFP vom 23. Januar 2022). Nach An-

gaben des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte wurden 91 Menschen getötet und 236 weitere verletzt.

Im Koalitionsvertrag von 2018 hatten CDU, CSU und SPD einen Exportstopp für alle Länder beschlossen, die „unmittelbar“ am Jemen-Krieg beteiligt sind (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, S. 149). Jedoch erst der Fall Jamal Khashoggi führte im November 2018 zu einem teilweisen Rüstungsexportstopp, von dem europäische Kooperationen ausgenommen sind. So hat die alte Bundesregierung zwischen dem 24. Oktober 2017 und dem 5. September 2021 Exportgenehmigungen für Saudi-Arabien im Wert von zusammen ca. 190 Mio. Euro erteilt (Schriftliche Frage 64 auf Bundestagsdrucksache 19/32490), allein von Januar 2020 bis Juni 2021 noch fast 33 Mio. Euro (dpa vom 2. Januar 2022).

Zudem bezieht sich der bis heute geltende Genehmigungsstopp lediglich auf Saudi-Arabien. Auf die Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/775, welche Staaten sie neben Saudi-Arabien als unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sieht, verwies die Bundesregierung lediglich auf die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Allerdings trat ein Exportstopp für die VAE bis heute weder bezogen auf die Genehmigung noch auf die tatsächliche Ausfuhr von Rüstungsgütern in Kraft (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/10375.).

Ägypten hatte im Jahr 2021 trotz Mitgliedschaft in der saudischen Kriegsallianz sogar den Spitzenplatz unter den Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte inne. Das Land war mit Exportgenehmigungen im Wert von 4,3 Mrd. Euro mit Abstand die Nummer eins (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/01/20220118-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2021-vorlaufuge-genehmigungszahlen.html>). Damit wurden in den letzten vier Jahren Rüstungsexporte nach Ägypten im Wert von fast 6 Mrd. Euro genehmigt. Im gleichen Zeitraum genehmigte die Bundesregierung Exporte in die VAE im Wert von über 300 Mio. Euro (Rüstungsexportberichte 2018 ff. und Schriftliche Frage 64 auf Bundestagsdrucksache 19/32490).

In einem offenen Brief forderten im November 2021 40 Friedensinitiativen und Hilfsorganisationen ein Verbot von Rüstungsexporten an Akteure des bewaffneten Konflikts im Jemen. Verlangt wird, dass der Rüstungsexportstopp für Saudi-Arabien verlängert wird und auf alle Mitglieder der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition ausgeweitet wird. Darüber hinaus dürfe es keinerlei Ausnahmen geben – etwa für bereits erteilte Genehmigungen, Reexporte oder europäischen Gemeinschaftsprojekte. Auf europäischer Ebene plädieren sie ebenfalls für ein Waffenembargo gegen die Staaten, die an der saudisch geführten Militärkoalition beteiligt sind (dpa vom 16. November 2021).

Bereits 2019 hat das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zusammen mit Mwatana for Human Rights, der jemenitischen Partnerorganisation des ECCHR, und anderen europäischen Partnern eine Anzeige bei der Anklagebehörde (Office of the Prosecutor, OTP) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eingereicht. Dabei geht es darum, die Verantwortung deutscher und europäischer Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft nach dem Völkerstrafrecht feststellen zu lassen. Das Hauptargument der Anklage: Sowohl die Rüstungsexportgenehmigungen als auch die Waffenlieferungen an die Kriegsparteien im Jemen seien eine Beihilfehandlung zur Begehung von Völkerstraftaten. Die Anklage richtet sich daher sowohl gegen die politisch Verantwortlichen im Bundessicherheitsrat, die über die grundsätzliche Ausfuhr von deutschen Waffen(teilen) nach Saudi-Arabien und in die VAE entscheiden, als auch gegen die Manager europäischer Rüstungsfirmen, die diese Waffen an Saudi Arabien verkaufen (<https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/die-rolle-euro>

paesischer-ruestungskonzerne-und-behoerden-im-jemen-krieg-ist-ein-fall-fuer-den-haag/).

Auch die neue Ampelkoalition aus SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließ bislang offen, welche anderen Länder unter die Jemen-Klausel in ihrem Koalitionsvertrag fallen, nach der keine Exportgenehmigungen mehr für Rüstungsgüter an Staaten erteilt werden sollen, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind. Unklar bleibt, ob die Ampelkoalition neben Saudi-Arabien auch die VAE, Bahrain, Ägypten, Jordanien, Kuwait und den Sudan als am Jemen-Krieg nachweislich unmittelbar beteiligt einstuft (dpa vom 2. Januar 2022). Offen sei auch, inwieweit die Regelung für Saudi-Arabien nach dem Auslaufen am 31. Dezember 2021 verlängert worden ist und ob ggf. auch weiterhin Rüstungsgüter für europäische Kooperationen und Gemeinschaftsprojekte geliefert werden können. Das hieße, dass zum Beispiel nach wie vor Teile für das Kampfflugzeug „Eurofighter“ an Saudi-Arabien aus Deutschland beigesteuert würden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Kenntnis der Vorgängerregierung, wonach neben Saudi-Arabien in erster Linie die VAE an den Militäroperationen im Jemen beteiligt sind (Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/695), nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten Angriffe der Militärkoalition um Saudi-Arabien im Jemen (AFP vom 18. Januar 2022)?
2. Teilt die Bundesregierung nach wie vor die Auffassung, dass die militärische Nutzung von Rüstungsgütern im Jemen-Krieg, die in der Vergangenheit aus Deutschland oder als deutsche Zulieferung über EU- bzw. NATO-Partner nach Saudi-Arabien oder in die VAE geliefert wurden, auch außerhalb der Grenzen des Hoheitsgebiets dieser Staaten die Endverbleibserklärungen, auf deren Grundlage die Genehmigungen erteilt wurden, nicht verletzen (Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf die offen gebliebenen Nachfragen der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie aus der 32. Sitzung am 13. März 2019)?
3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Staaten Jordanien, Ägypten, Bahrain, Kuwait, Marokko, Sudan, Senegal, Katar neben Saudi-Arabien und den VAE zur Militärkoalition gehörten, die ursprünglich 2015 im Jemen intervenierte, wobei die Beteiligung der einzelnen Länder an der Koalition in unterschiedlicher Art und Weise erfolgte (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/1583)?

Wenn ja, in welcher Art und Weise waren die einzelnen Länder an der Koalition beteiligt (bitte entsprechend der einzelnen Länder ausführen)?

4. Welche der in Frage 3 genannten einzelnen Staaten waren nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), welche Staaten aktuell zu der von Saudi-Arabien geführten Militärkoalition, die seit März 2015 im Jemen interveniert?

Wenn ja, welche Länder gehören dazu?

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), in welcher Art und Weise die in Frage 3 genannten einzelnen Länder an der Militärkoalition beteiligt sind?

Wenn ja, welche (bitte entsprechend der einzelnen Länder ausführen)?

7. Welche der in Frage 3 genannten einzelnen Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt?
8. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um Staaten als „unmittelbar“ am Jemen-Krieg beteiligt einzustufen?
9. Welche Kriterien – wie eigene und/oder nachrichtendienstliche Kenntnisse Dritter, UN-Berichte, Berichte von Nichtregierungsorganisation, eigenes Bekunden von Staaten über eine Beteiligung etc. – müssen erfüllt sein, um Staaten als „nachweislich“ unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt einzustufen?
10. Ist ein möglicher Einsatz von Söldnern durch eine private Militär- und Sicherheitsfirma eines Landes für die Bundesregierung ein Kriterium für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Landes an einem Krieg?
11. Ist die Unterstützung einer Kriegspartei bei der Luftverteidigung, u. a. mit Kampfflugzeugen, für die Bundesregierung ein Kriterium für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Landes an einem Krieg (<https://ae.uembassy.gov/readout-of-secretary-of-defense-lloyd-j-austin-iiis-call-with-crown-prince-mohammed-bin-zayed-al-nahyan-of-the-uae/>)?
12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Ägypten an den Luft-, Land-, und Seeblockaden im Jemen beteiligt war und ist?
Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchen Mitteln war Ägypten beteiligt?
13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Israel auf der jemenitischen Insel Sokotra, die von Kämpfern des Südlichen Übergangsrats (STC) kontrolliert und von den VAE unterstützt wird, mit militärischem und/oder geheimdienstlichem Personal präsent ist (<https://monde-diplomatique.de/artikel/!5796851>)?
Wenn ja, welche, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die völkerrechtliche Legitimität dieser Präsenz Israels?
14. Gilt seit dem 1. Januar 2022 die bisherige Regelung weiter, wonach grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – mit Ausnahme von Genehmigungen, die sich auf europäische Kooperationen beziehen – genehmigt werden (dpa vom 2. Januar 2022), sodass auch weiterhin Sammelausfuhrgenehmigungen zum Beispiel Teile für eine geplante Lieferung des Kampfflugzeug „Eurofighter“ an Saudi-Arabien aus Deutschland erteilt werden können (dpa vom 31. Dezember 2021)?
15. Plant die Bundesregierung einen Rüstungsexportstopp in die VAE?
Wenn ja, soll dieser analog zu Saudi-Arabien gelten, bei dem bestehende Genehmigungen widerrufen und grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte genehmigt werden, mit Ausnahme von jenen, die sich auf europäische Kooperationen beziehen (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 38, Plenarprotokoll 19/201)?
16. In welchem Wert hat die Bundesregierung im Jahr 2021 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern an
 - a) Saudi-Arabien,
 - b) die VAE,
 - c) Jordanien,
 - d) Ägypten,

- e) Bahrain,
- f) Kuwait,
- g) Marokko,
- h) Sudan,
- i) Senegal und
- j) Katar

genehmigt (bitte entsprechend der Länder den jeweiligen Gesamtwert unter Angabe der jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

17. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche Kriegswaffen wurden im Jahr 2021 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland

- a) Saudi-Arabien,
- b) die VAE,
- c) Jordanien,
- d) Ägypten,
- e) Bahrain,
- f) Kuwait,
- g) Marokko,
- h) Sudan,
- i) Senegal und
- j) Katar

genehmigt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Reexportlandes sowie der Kriegswaffenlistennummer und Güterbeschreibung, der Stückzahl und des Wertes auflisten)?

18. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter einschließlich Herstellungsausrüstung dafür wurden im Jahr 2021 durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland

- a) Saudi-Arabien,
- b) die VAE,
- c) Jordanien,
- d) Ägypten,
- e) Bahrain,
- f) Kuwait,
- g) Marokko,
- h) Sudan,
- i) Senegal und
- j) Katar

genehmigt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Reexportlandes sowie der Ausfuhrlistenposition und Güterbeschreibung, der Stückzahl und des Wertes auflisten)?

19. In welchem Wert sind im Jahr 2021 Sammelausfuhrgenehmigungen für das Empfängerland
- a) Saudi-Arabien,
 - b) die VAE,
 - c) Jordanien,
 - d) Ägypten,
 - e) Bahrain,
 - f) Kuwait,
 - g) Marokko,
 - h) Sudan,
 - i) Senegal und
 - j) Katar

erteilt worden (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Datums der Erteilung, der Laufzeit, des Rüstungsguts und der Stückzahl sowie des jeweiligen Inhabers der Sammelausfuhrgenehmigung auflisten)?

20. Welche Sammelausfuhrgenehmigungen für Saudi-Arabien wurden seit 2019 im Zusammenhang mit dem Bau des „Eurofighter“ bzw. „Tornado“ erteilt (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, des Endes und der Laufzeit, des jeweiligen Wertes auflisten)?
21. Hat die Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern (Einzelgenehmigungen, Reexport, Sammelausfuhren) für das Empfängerland
- a) Saudi-Arabien,
 - b) die VAE,
 - c) Jordanien,
 - d) Ägypten,
 - e) Bahrain,
 - f) Kuwait,
 - g) Marokko,
 - h) Sudan,
 - i) Senegal und
 - j) Katar

erteilt?

Wenn ja, in welchem Wert (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Datums der Erteilung, der Grundform der Genehmigungsarten, des Rüstungsguts und der Stückzahl auflisten)?

22. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 Kriegswaffen von in den Bundesländern ansässigen Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen für das Bestimmungsland
- a) Saudi-Arabien,
 - b) die VAE,
 - c) Jordanien,
 - d) Ägypten,

- e) Bahrain,
- f) Kuwait,
- g) Marokko,
- h) Sudan,
- i) Senegal und
- j) Katar

tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe der Warennummer und des Genehmigungswertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

23. Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen ausschließen, dass in europäischen Kooperationen gemeinsam produzierte Rüstungsgüter seit der sogenannten Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen vom 28. März 2019 bis dato nicht im Jemen-Krieg zum Einsatz kamen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verstaendigung-der-bundesregierung-zu-ruhensanordnungen-und-gemeinschaftsprogrammen-1595750>)?
24. Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen ausschließen, dass in europäischen Kooperationen gemeinsam produzierte Rüstungsgüter seit der sogenannten Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen vom 28. März 2019 bis dato keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate ausgeliefert wurden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verstaendigung-der-bundesregierung-zu-ruhensanordnungen-und-gemeinschaftsprogrammen-1595750>)?
25. Wie lautet das ggf. inzwischen vorliegende Urteil bezüglich der von der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eingelegten Rechtsmittel beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Frankfurt am Main, das die „Außerkraftsetzung der Gültigkeit“ einer erteilten Ausfuhrgenehmigung für unter anderem 110 Lastkraftwagen des Rüstungskonzerns Rheinmetall AG für den Empfänger und Endverwender, die Royal Saudi Land Forces, im Rahmen der sogenannten Ruhensanordnungen für bereits erteilte Rüstungsexportgenehmigungen nach Saudi-Arabien in der Mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2019 mit der Begründung aufgehoben hatte, dass es sich um einen Teilwiderruf, verbunden mit der gesetzlichen Entschädigungsfolge, handelt und die pauschale und knappe Begründung in den angegriffenen Entscheidungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 41, Plenarprotokoll 19/232)?
26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Stand der in 2019 bei der Anklagebehörde des IStGH vom ECCHR und anderen eingereicht wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche?
27. Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Anzeige des ECCHR und weiterer Organisationen vom Dezember 2019 im Austausch mit der Anklagebehörde des IStGH?

28. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung vonseiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland Schritte unternommen worden, um die mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Firmen und Genehmigungsbehörden durch den Export von Teilen für Kampfflugzeuge („Tornado“/„Eurofighter“) sowie Bomben an die im Jemen kriegführenden Staaten als Beihilfe zu Kriegsverbrechen im Jemen zu untersuchen, wie es der ECCHR und weitere Organisationen beim IStGH angezeigt haben (<https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/die-rolle-europaeischer-ruestungskonzerne-und-behoerden-im-jemen-krieg-ist-ein-fall-fuer-den-haag>)?
29. In wie vielen Fällen hat Deutschland seit dem Jahr 2015 bezüglich beantragter Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern an die im Jemen kriegführenden Staaten der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition Konsultation mit anderen Mitgliedstaaten durchgeführt, die vergleichbare Genehmigungsanträge abgelehnt haben und welches waren die Gründe, dennoch eine solche Rüstungsexportgenehmigung zu erteilen (sollte eine detaillierte Beantwortung der Frage dem Vertraulichkeitsgrundsatz des Artikels 4 (3) EU Common Position 2008/944/CFSP widersprechen, wird um eine Zusammenfassung der Gründe, welche den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts über parlamentarische Fragerechte in Bezug auf Rüstungsexporte entspricht, gebeten)?
30. Fanden darüber hinaus zwischen Deutschland und etwaigen anderen Mitgliedstaaten der EU, welche Rüstungsexporte an die im Jemen kriegführenden Staaten genehmigen, weitergehende Treffen oder Austausche außerhalb des Konsultationsmechanismus aus Artikel 4 EU Common Position 2008/944/CFSP seit Beginn der militärischen Intervention im Jemen statt? Wenn ja,
- a) welche Mitgliedstaaten und ggf. Institutionen bzw. Organisationen waren daran beteiligt;
 - b) wie oft und wann genau haben diese Treffen bzw. diese Austausche stattgefunden;
 - c) was war der Inhalt der dort stattfindenden Besprechungen?
31. Teilt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlicher), dass die von der Militärkoalition unter Saudi-Arabien begangenen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen dem internationalen Ansehen Saudi-Arabiens massiv geschadet haben (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 2)?
32. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Militärintervention unter Saudi-Arabien im Jemen den iranischen Einfluss nicht eingedämmt, sondern sogar zu einer Intensivierung der Beziehungen zwischen den Ansar Allahs und Teheran beigetragen hat (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 2), und wenn ja, welche?
33. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Vereinten Nationen den Jemen-Krieg als Zweiparteienkonflikt missverstehen und dadurch lokale und regionale Akteure vernachlässigen (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 3), und wenn ja, welche?

34. Teilt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlicher) nach wie vor die Auffassung, dass die Situation im Jemen völkerrechtlich als ein nicht internationaler, also innerstaatlicher bewaffneter Konflikt angesehen werden muss, in dem die von Saudi-Arabien geführte Militärkoalition die Regierungsseite unterstützt (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/10)?
35. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass für Saudi-Arabien im Jemen-Krieg die Zurückdrängung der Ansar Allahs und damit des Einflusses Irans auf den Jemen Vorrang hatte, wohingegen die VAE mit ihrer Beteiligung am Jemen-Krieg auf die Kontrolle der Seewege im Roten und Arabischen Meer und auf die Eindämmung der islamistischen Muslimbruderschaft abzielt (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 4), und wenn ja, welche?
36. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die VAE im Hadhramaut eigene Eliteeinheiten unterhalten, die in Konkurrenz zu den Regierungstruppen stehen (https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 4), und wenn ja, welche?
37. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der Southern Transitional Council (STC, Südübergangsrat) mit Unterstützung der VAE als Quasi-Regierung in und um Aden agiert (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 4), und wenn ja, welche?
38. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die VAE faktisch die Kontrolle über den Hafen von Aden, die Meerenge von Bab al-Mandab und die Insel Sokotra vor dem Horn von Afrika ausüben (so die Einschätzung in einem Fachartikel unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A03_Jemen_Krieg.pdf, S. 5), und wenn ja, welche?
39. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, durch wen neben Saudi-Arabien die Verlängerung einer Untersuchungsmission zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen im Jemen im UN-Menschenrechtsrat gescheitert ist, vor dem Hintergrund, dass im Rat mit 47 Mitgliedsländern eine Resolution zur Fortsetzung des 2017 erteilten Mandats mit 21 zu 18 Stimmen abgelehnt wurde (<https://www.nau.ch/news/ausland/jemen-un-menschenrechtsrat-stoppt-weitere-untersuchungen-66019336>), und wenn ja, durch wen?

Berlin, den 9. Februar 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

